

ges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. (Verf. der DDR, Art. 41.) Die Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der S. obliegt der von den Bürgern gewählten Volksvertretung. Die Entwicklung und Gestaltung der S. ist in der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar mit der ständigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität verbunden. Die S. trägt durch die Ausschöpfung der territorialen Ressourcen und die volle Entfaltung der Initiative der Bürger zum stabilen Wachstum der Produktion bei. Sie hat eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung des —> *Wohnungsbauprogramm!* und die Erhaltung und rationelle Verwaltung des Wohnungsfonds und gewährleistet planmäßig »die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger« (Verf. der DDR, Art. 43). Zur Lösung dieser Aufgaben arbeitet sie eng mit den Kombinat, Kombinatbetrieben und Genossenschaften ihres Gebietes und mit benachbarten S. und —> *Gemeinden* zusammen. Durch die —* *territoriale Rationalisierung* und die enge Zusammenarbeit mit anderen S. und Gemeinden verbindet sie die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in der S. und den Gemeinden ihres Umlandes mit den Erfordernissen, die sich aus dem Übergang zur intensiv erweiterten sozialistischen Reproduktion und den Schwerpunktaufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Industrie, Landwirtschaft und anderen Bereichen ergeben. Zur

Realisierung gemeinsamer Maßnahmen, insbesondere zur weiteren Verbesserung der Arbeits-, Lebens-, Wohn- und Umweltbedingungen der Bürger, schließt sie mit den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen —* *Kommunalverträge* ab. Sie kann mit benachbarten S. und Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben auf bestimmten Gebieten der gesellschaftlichen, insbesondere der wirtschaftlichen Entwicklung auf vertraglicher Grundlage —> *kommunale Zweckverbände* bilden, in denen auch Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen Mitglied sein können. Kleine und mittlere S. können sich mit benachbarten Gemeinden zu einer umfassenderen Zusammenarbeit in einem —* *Gemeindeverband* zusammenschließen und bilden dann in der Regel dessen territoriales Zentrum. Unter Wahrung ihrer Eigenverantwortung entscheiden dabei die Volksvertretungen über das Statut, über die im Gemeinde- oder Zweckverband zu lösenden Aufgaben, die dafür aus ihrem Verantwortungsbereich zur Verfügung zu stellenden Fonds und Kapazitäten sowie die Organisation der Gemeinschaftsarbeit. Die Bildung eines Gemeindeverbandes bedarf der Bestätigung durch den Kreistag. Das Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht in der S., das unter Führung der SED auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften und in enger Verbindung mit den Werktätigen, ihren gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven die Staatspolitik der Arbeiter-und-Bauern-Macht in der S. verwirklicht, ist die von den wahlberechtigten Bürgern auf fünf Jahre gewählte S. verordnetenversammlung, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung den Rat der S. und ihre Kommissionen wählt. Je nach Größe, gesellschaftlicher Rolle und entsprechendem Platz der betreffen-